

Förderrichtlinie der Stadt Neumarkt i. d. OPf. zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich

Förderrichtlinie (Januar 2023)

Die Richtlinien der Stadt Neumarkt zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich liegen zum 1. Januar 2023 in folgender Fassung vor:

Die Stadt Neumarkt hat mit dem Beschluss zum Masterplan Klimaschutz, erneuert 2020 eine CO² Einsparung bis 2030 um 65 % forciert. Im November 2018 hat der Stadtrat den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie dem Handlungsfeld Klimaschutz und Klimaanpassung zugestimmt.

Mit dem Energienutzungs- und Klimaschutzfahrplanes schafft die Stadt Neumarkt einen Leitfaden für die künftige Energiepolitik und strebt CO₂-Neutralität innerhalb der nächsten 15 bis 25 Jahre an. Nach Maßgabe dieser Konzepte und mit Hilfe der folgenden Richtlinien fördert die Stadt Neumarkt sinnvolle Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz im Gebäudebereich.

1. Gegenstand der Förderung

Es werden sowohl Wohngebäude (s. Erläuterungen Kapitel 2) als auch Nichtwohngebäude (s. Erläuterungen Kapitel 3) gemäß Tabelle 1 gefördert.

1.1 Gebäudesanierung: Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz nach zwei Förderstufen:

Förderstufe C: Förderung von Einzelmaßnahmen, geförderte Wärmedämmmaßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der BAFA (Anlage 1) bzw. des GEG (verbesserte Standards gemäß Anlage 2) erfüllen.

Förderstufe B: Diese Förderstufe ist ab dem 01.01.2015 entfallen

Förderstufe A: Förderung eines Gesamtkonzeptes mit den hocheffizienten Standards KfW 85 bis KfW 55 sowie ein Neumarkter Modellstandard mit der Anforderung KfW 40. Die Anforderungen werden in Anlage 4 erläutert.

1.2 Neubau: Darüber hinaus werden Neubau-Maßnahmen gefördert, die den Standard KfW EH 40, eine erhöhte Förderung gibt es für Varianten der Standards mit PV (s. Anlage 5). Gefördert werden ebenso das Passivhaus und Plus-Energie-Gebäude. Das KfW EH 55 ist mit dem 1.1.2023 entfallen.

1.3 Zusatzförderung „Grüne Hausnummer“

Bei Bewilligung der Förderung aus dem vorliegendem Förderprogramm für energetisches Bauen und Sanieren wird eine zusätzliche Förderung mit 1000 € je Gebäude ausbezahlt. Hierzu ist die Bewerbung und die Erfüllung der Kriterien der „Grünen Hausnummer“ der Stadt Neumarkt Grundlage. Beim Kriterium „natürliche Baustoffe“ müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden.

Tabelle 1 Förderhöhe (€) für die Förderstufen A und C in Verbindung mit den Erläuterungen in Kapitel 2

A. Gebäudesanierung	Förderstufe:	C	B		A			
			2	1	3	2	1	1+
1. Energieberatung								
Vor-Ort-Energieberatung	Pauschal	200			400	400	400	400
2. Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung								
2.1 Solarthermische Anlagen	je m ² Bruttokollektorfläche (max. 750 €)	100						
2.2 Biomassekessel	Pauschal	750						
2.3 Wärmepumpen	Pauschal	750						
2.4 Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz	Prozent der Anschlusskosten	20%						
2.5 KWK-Anlagen	Pauschal	750						
3. Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung								
3.1 Zu- / Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung	Pauschal	500			500	500	500	500
4. Gebäudehülle (Förderhöhe begrenzt)								
4.1 Wärmedämmung	pro m ² Konstr.-Fläche	5						
4.2 Fenster	pro Stück	20						
4.3 Außentüren	pro Stück	20						
5. Energiestandards Förderstufe B entfällt								
6. Hocheffiziente Energiestandards Förderstufe A								
KfW 85	€/m ² Wohnfläche / NF				30			
KfW 70	€/m ² Wohnfläche / NF					60		
KfW 55	€/m ² Wohnfläche / NF						100	
KfW 40	€/m ² Wohnfläche / NF							150
7. Nebenkosten								
Planungs-Mehraufwand und Qualitätssicherung	Pauschal				500	1000	2000	3000
Monitoring und Dokumentation	Pauschal				500	500	500	500
B. Neubau								
1. Standard KfW EH 55*	Entfallen ab 1.1.2023							
2. Standard KfW EH 40*	€/m ² Wohnfläche / NF					30		
3. Passivhaus	€/m ² Wohnfläche / NF						40	
4. Plus-Energie-Gebäude: KfW EH 40 _{PLUS} , Passivhaus _{PLUS} /PREMIUM	€/m ² Wohnfläche / NF							50
C. Zusatzförderung „Grüne Hausnummer“		1000			1000	1000	1000	1000

* s. Anlage 5

2. Erläuterungen und Zuwendungsvoraussetzungen für Wohngebäude

Um die Antragstellung für den Bauherrn und Planer so einfach wie möglich zu halten, gelten für die Förderung die jeweiligen zur Antragstellung gültigen Grundlagen und Regularien der BAFA-Förderung (Tab. 1 Pkt. 2-3) sowie der KfW-Programme Energieeffizient Sanieren (Tab. 1 Pkt. 6) und des Programms Energieeffizient Bauen (Tab.1 B. Neubau). Die dort erforderlichen Grundlagen werden für die Antragstellung bei der Stadt Neumarkt um ein Förderformular ergänzt. Anträge werden pro Gebäude gestellt. Im Folgenden werden die Fördermöglichkeiten anhand Tabelle 1 erläutert.

A. Gebäudesanierung

1. Energetische Gebäudesanierungsberatung durch einen fachkundigen Energieberater

Fachkundige Energieberater sind die Gebäude-Energieberater im Handwerk (HWK) sowie Kaminkehrer, Architekten, Bauvorlageberechtigte und sonstige unabhängige Energieberater, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Die Energieberatung bietet eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und eine Empfehlung sinnvoller Schritte. Sie ist mit einer Ortseinsicht verbunden und schriftlich durch einen Energiebedarfsausweis gem. GEG zu belegen. Eine Förderung der Energieberatung erfolgt nur, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen auch durchgeführt wird.

2. Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung

Die Förderbedingungen für Punkt 2 entsprechen den Anforderungen der aktuellen „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Informationen dazu sind zu erhalten unter <http://www.bafa.de> bzw. in Anlage 1. Die Bezuschussung von Anlagen gem. Punkt 2 ist pro Gebäude nur einmal zulässig. Die Förderung gilt für die Förderstufe C.

2.1 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden sowohl solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung als auch Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationen beider Funktionen. Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder. Technische Grundlagen s. „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ der BAFA.

2.2 Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln sowie Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz mit technischen Kennwerten gemäß „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ der BAFA.

2.3 Wärmepumpen

Unter die Förderung fallen elektrisch betriebene Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen sowie gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen, welche die Anforderungen der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ der BAFA erfüllen.

Die geforderten Wärmemengen- und Stromzähler sind zu installieren und über zwei Jahre die monatlichen Werte zu dokumentieren und dem Fördergeber mittels eines zur Verfügung gestellten Formulars zur Verfügung nachzuweisen.

2.4 Anschlüsse an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz

Gefördert wird sowohl der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. oder auch eines privaten Betreibers. Voraussetzung ist, dass das Wärmenetz den aktuellen Förderrichtlinien der KfW-Förderbank bzw. der BAFA entspricht.

2.5 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Gefördert werden Anlagen, die den Vorschriften des Bundesgesetzes für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Gesetz) und der Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen entsprechen bzw. in die BAFA-Liste förderfähiger Mini-KWK-Anlagen aufgenommen sind.

3 Regenerative Gebäudetechnik: Lüftung

3.1 Zu-/Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung

Förderfähig sind Zu-/Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung nach den Richtlinien des DIBt und mit Zertifizierung als „Passivhaus geeignete Komponente“ des Passivhaus Instituts Darmstadt., o. glw.. Eine entsprechende Fachunternehmerbescheinigung über die Zertifizierung ist mit dem Förderantrag vorzulegen. Bei Förderung einer Zu-/Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung muss die Luftdichtheit mittels Blower Door Test geprüft werden und ein n_{50} -Wert $\leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ angestrebt werden.

4 Förderstufe C: Einzelmaßnahmen zur Wärmedämmung

Im Rahmen der Förderstufe C sind Einzelmaßnahmen zur Wärmedämmung und Verbesserung des Wärmeschutzes an bestehenden Gebäuden erfasst. Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden, Kellerdecken oder Wand- und Bodenflächen zum Erdreich, Dächern bzw. obersten Geschossdecken von Gebäuden. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfäche der Außenwände, Kellerdecken bzw. Wand- und Bodenflächen, der Dächer oder obersten Geschossdecken anzuwenden. Die U-Werte gemäß Anlage 2 müssen eingehalten werden und sind vom Antragsteller nachzuweisen (s. Anlage 2).

Gefördert wird auch die energetische Sanierung von Fenstern und Haustüren. Es wird ein Mindeststandard von $U_w \leq 0,85 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ gefordert (bezogen auf die Standard-Fenstergröße):

Die Fördersumme für Wärmedämmung, Fenster und Außentüren ist für Förderstufe C auf 1000 € begrenzt. Ein Fensteraustausch ohne Dämmung der Außenwand wird nicht gefördert, da in diesem Fall bauphysikalische Schäden und Schimmelpilzbefall zu erwarten sind. Gemäß Anlage 2 ist bei der Verwendung von nachwachsenden oder recycelten Rohstoffen in der gesamten Dämmschicht eine maximale Förderhöhe von 2000 € möglich.

5 Förderstufe B: Standard KfW 115 und KfW 100 entfällt

6 Förderstufe A: Gesamtkonzepte für hochenergieeffiziente Sanierungen

Förderstufe A soll möglichst effiziente Gesamtkonzepte unterstützen. Folgende Standards sind zu erreichen, wobei die gleichen Kriterien wie bei der KfW-Förderung erfüllt werden müssen (s. Anlage 4):

Förderstufe A3: KfW 85

Förderstufe A2: KfW 70

Förderstufe A1: KfW 55

Förderstufe A1+: KfW 40 (zusätzliche Förderstufe in Neumarkt: $q_p \leq 40 \%$ der GEG-Neubau-Anforderungen, $h_T \leq 55 \%$ der GEG-Neubau-Anforderungen)

Photovoltaik-Anlagen werden ergänzend gefördert, siehe Anlage 4.

Bezugsfläche ist die beheizte Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung (WoFIV). Die Förderhöhe wird bei Gebäuden bis 120 m^2 in der Höhe gemäß Tabelle 1 gewährt und bei größeren Gebäuden nach Tabelle 2. Die Gesamtförderhöhe durch die Stadt Neumarkt ist auf 30 % der Investitionskosten beschränkt.

Tabelle 2 Förderung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Beheizte Wohnfläche des Gebäudes	Förderhöhe je m^2
Bis 120 m^2	Volle Förderhöhe gem. Tab. 1 Punkt 6
$121 \text{ bis } 500 \text{ m}^2$	50 % der Förderung
$501 \text{ bis } 1000 \text{ m}^2$	30 % der Förderung
$1001 \text{ bis } 2000 \text{ m}^2$	20 % der Förderung
Über 2000 m^2	10 % der Förderung

7 Planung, Qualitätssicherung und Monitoring bei Förderstufe A

7.1 Planung und Qualitätssicherung

Der Planungsmehraufwand für die Sanierung nach Förderstufe A wird mit einer pauschalen Summe pro Gebäude in Abhängigkeit vom Standard gefördert. Darin enthalten sind auch die Mehraufwendungen für die Qualitätssicherung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, insbesondere ist das Ergebnis der Luftdichtigkeitsprüfung gemäß GEG und DIN 4108-7 vorzulegen. Der n_{50} -Wert soll bei allen Förderungen nach Förderstufe A einen Wert von $n_{50} \leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ einhalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Wert ausreichen. Für eine Förderung des Planungsmehraufwandes und der Qualitätssicherung muss der n_{50} -Wert $\leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ sein.

7.2 Monitoring und Dokumentation

Monitoring und Dokumentation sind für die Förderstufe A obligatorisch. Die Mehraufwendungen werden mit festen Beträgen gefördert. Eine einfache Dokumentation muss nach einem vorgegebenen Muster erstellt werden. Eine Auswertung und anonymisierte Veröffentlichung seitens der Stadt Neumarkt darf erfolgen. Das Monitoring wird nach vorgegebenen Formularen durchgeführt und erfordert eine monatliche Ablesung des Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Hilfsstrom und Haushaltsstrom, bei Nichtwohngebäuden gem. den Vorgaben der DIN EN 13829.

B. Förderung von Neubauten

Gefördert werden die Errichtung, Herstellung und der Ersterwerb von Neubauten ergänzend zur Förderung des KfW-Programms Energieeffizient Bauen gemäß den dort vorgegebenen Maßgaben für folgende Standards, für die jeweils Plus-Komponenten gesondert gefördert werden:

1. KfW-Effizienzhaus 55, s. Anlage 5, entfallen ab 1.1.2023
 2. KfW-Effizienzhaus 40, s. Anlage 5
 3. Passivhaus, s. Anlage 5
 4. Plus-Energie-Gebäude: KfW EH 40_{PLUS}, Passivhaus_{PLUS/PREMIUM}, s. Anlage 5
- Die Förderhöhe ist von der Wohnfläche abhängig analog zu Tabelle 2.

Photovoltaik-Anlagen

In Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme nach Tabelle 1 zu Neubau Förderbaustein B kfw EH 40 werden Photovoltaik-Anlagen gefördert mit einem Betrag von 150 € pro kW_{peak} bei einer maximalen Fördersumme von 1.500 € pro Gebäude. Anlagen mit einer größeren Leistung werden ab 11 kW_{peak} mit jeweils 50 € pro kW_{peak} gefördert. s. Anlage 5

C. Zusatzförderung für die „Grüne Hausnummer“

Bei Bewilligung der Förderung aus dem vorliegenden Förderprogramm für energetisches Bauen und Sanieren wird eine zusätzliche Förderung mit je 1000 € je Gebäude ausbezahlt, wenn die Bewerbung zur und der Erhalt der „Grünen Hausnummer“ der Stadt Neumarkt für das Gebäude mit mindestens 30 Punkten im Bereich natürliche Baustoffe belegt wird, Antragstellung im Förderprogramm ebenso vor Baubeginn.

3. Erläuterungen und Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind z. B. Verkaufs- oder Gewerbebauten und werden im Gebäudeenergiegesetz GEG definiert in Abgrenzung zu Wohngebäuden, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen“.

Nichtwohngebäude werden sinngemäß zu den Wohngebäuden gem. Kapitel 2 gefördert, obwohl sich die dort angewandten Fördergrundlagen weitestgehend auf Wohngebäude beziehen. Der jeweilige Nachweis und die Unterschreitung von Kennwerten sind analog zu führen, wobei die jeweils für das Bauvorhaben verpflichtenden Recheninstrumentarien anzuwenden sind. Als Bezugsfläche dient die beheizte Nutzfläche. Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird ein Antrag gestellt, bei dem Wohnfläche und beheizte Nutzfläche addiert werden und sich die Förderung auf die resultierende Summe bezieht. Tabelle 2 wird sinngemäß angewandt.

4. Art und Umfang der Förderung, Kumulierbarkeit von Fördermitteln

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung des Programms basiert auf anderen

Förderprogrammen und eine Kumulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel bei der Stadt Neumarkt auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Neumarkt zurück zu zahlen. Hinweise zur Kumulierbarkeit sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Förderprogramme zu finden.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die gem. Ziffer 1 dieser Richtlinien geförderten Maßnahmen werden natürlichen und juristischen Personen gewährt, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind.

Ein Anrecht auf Förderung erhalten auch Wohnungseigentümergeinschaften und Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht.

Ferner werden die Zuwendungen Vereinen, die ihren Vereinssitz und ihr Vereinslokal im Stadtbereich von Neumarkt i.d.OPf. haben, gewährt.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadt Neumarkt i. d. OPf.
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i. d. OPf.

Förderanträge können im Internet herunter geladen werden unter: www.klimaschutz-neumarkt.de

Der zuständige Sachbearbeiter prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadtverwaltung. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen. Vorgelegt werden müssen zudem die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach den jeweils zu Grunde liegenden Programmen nachweisen. Diese Nachweise entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des jeweiligen bezeichneten Programms.

Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Stadt Neumarkt die Fördermittel zurück fordern. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 22.02.2010 in Kraft,
geändert in Punkt 7.1 am 27.01.2011,
überarbeitet zum 01.01.2015,
überarbeitet zum 16.10.2020,
überarbeitet zum 1.1.2023

Neumarkt, den 16.12.2022

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Thomas Thumann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu den Richtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich

Nach **Förderstufe C** können gebäudetechnische Einzelmaßnahmen gefördert werden. Diese müssen mindestens die Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) erfüllen.

Informationsquellen

Informationen sind zu erhalten unter der Homepage des Bundes und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) <http://www.bafa.de>.

Das „Merkblatt zu den technischen Mindestanforderungen“ wird als Download auf folgender Seite angeboten:

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_merkblatt_technische_anforderungen.html

Das Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet. Es gilt die jeweils neueste Fassung. In diesem Merkblatt werden unter folgenden Punkten Angaben zu den einzuhaltenden Anforderungen gemacht:

Anlage 2 zu den Richtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich

Förderstufe C: Einzelmaßnahmen zur Wärmedämmung

Die folgenden U-Werte (siehe folgende Tabelle) müssen eingehalten werden und sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Zeile	Bauteil	Förderstufe C
		W/(m²K)
1	Außenwände	0,20
2a	Außen liegende Fenster, Fenstertüren	0,85
2b	Dachflächenfenster	1,10
2c	Verglasungen	0,70
4a	Decken, Dächer und Dachschrägen	0,16
4b	Flachdächer	0,16
5a	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,24
5b	Fußbodenaufbauten	0,25
5c	Decken nach unten an Außenluft	0,18

Bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe für die gesamte Dämmkonstruktion werden ergänzend zu Tabelle 1 der Förderrichtlinie 5 € pro m² Konstruktionsfläche gewährt, folgende U-Werte müssen eingehalten werden und sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Zeile	Bauteil	Förderstufe C
		W/(m²K)
1	Außenwände	0,22
2a	Außen liegende Fenster, Fenstertüren	0,85
2b	Dachflächenfenster	1,10
2c	Verglasungen	0,70
4a	Decken, Dächer und Dachschrägen	0,20
4b	Flachdächer	0,20
5a	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,26
5b	Fußbodenaufbauten	0,27
5c	Decken nach unten an Außenluft	0,20

Anlage 4 zu den Richtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich

Förderstufe A: Gesamtkonzepte für hochenergieeffiziente Sanierungen

Förderstufe A soll möglichst effiziente Gesamtkonzepte unterstützen. Folgende Standards sind zu erreichen, wobei die gleichen Kriterien wie bei der KfW-Förderung erfüllt werden müssen:

- Förderstufe A3: KfW 85
- Förderstufe A2: KfW 70
- Förderstufe A1: KfW 55
- Förderstufe A1+: KfW 40 (zusätzliche Förderstufe in Neumarkt: $q_p \leq 40$ % der GEG-Neubau-Anforderungen, $\eta_{T'} \leq 55$ % der GEG-Neubau-Anforderungen)

Werden Gesamtkonzepte für hochenergieeffiziente Sanierungen nach Tabelle 1, Förderbaustein A, durch Photovoltaik-Anlagen ergänzt, können diese mit einem Betrag von 150 € pro kW_{peak} bei einer maximalen Fördersumme von 1.500 € pro Gebäude gefördert werden. Anlagen mit einer größeren Leistung werden ab 11 kW_{peak} mit jeweils 50 € pro kW_{peak} gefördert. Anzustreben ist eine größtmögliche Eigenversorgung.

Informationsquellen

Informationen sind zu erhalten unter der Homepage der KfW Förderbank <http://www.kfw-foerderbank.de>
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung>

unter der Homepage des Bundes

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html>

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>

Anlage 5 zu den Richtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich

B. Förderung von Neubauten

Gefördert werden die Errichtung, Herstellung und der Ersterwerb von Neubauten ergänzend zur Förderung des KfW-Programms 153 Energieeffizient Bauen (zu ergänzen durch KfW-Programme 424, 431 und/oder 124) gemäß den dort vorgegebenen Maßgaben für die Standards:

1. KfW-Effizienzhaus 55: Förderung gemäß Tabelle 1 der Förderrichtlinie bei Erfüllung der KfW EH 55-Anforderungen

* Bei Ausführung der Gebäudetechnik mit Luft-Wasser-Wärmepumpen ist die die Ausführung einer Photovoltaikanlage gemäß Punkt B1 erforderlich. Entfallen zum 1.1.2023.

2. KfW-Effizienzhaus 40: Förderung gemäß Tabelle 1 der Förderrichtlinie bei Erfüllung der KfW EH 40-Anforderungen

* Bei Ausführung der Gebäudetechnik mit Luft-Wasser-Wärmepumpen ist die die Ausführung einer Photovoltaikanlage gemäß Punkt B1 erforderlich.

3. Passivhaus: Erfüllung der Passivhaus-Anforderungen für ein Passivhaus Classic gem. Passivhaus Institut Darmstadt (www.passiv.de)

4. Plus-Energie-Gebäude: Die Förderung wird gewährt für folgende Standards: KfW EH 40_{PLUS} (Förderrichtlinie der KfW), Passivhaus_{PLUS} und Passivhaus_{PREMIUM} (gem. Anforderungen des Passivhaus Instituts Darmstadt)

Die Förderhöhe ist von der Wohnfläche abhängig analog zu Tabelle 2 der Förderrichtlinie.

Informationsquellen

Informationen sind zu erhalten unter der Homepage der KfW Förderbank <http://www.kfw-foerderbank.de>

Die Programme des Programms Energieeffizient Bauen sind zu finden unter:

<https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>

Die Kriterien des Passivhaus Instituts Darmstadt sind zu finden unter:

https://passiv.de/downloads/03_zertifizierungskriterien_gebaeude_de.pdf

B1 Zusatzanforderung*

Für die Förderung des Standards KfW EH 40 ist folgende Zusatzanforderung bei Ausführung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe zu erfüllen: Ausführung einer PV-Anlage mit einer Leistung gemäß folgender Tabelle.

Beheizte Wohnfläche des Gebäudes	Erforderliche Leistung der PV-Anlage
	kW_{peak} pro m^2 beheizte Fläche
Bis 120 m^2	0,040
121 bis 1000 m^2	0,020
über 1000	0,010

Beispiel zur Berechnung: ein Gebäude mit 2000 m^2 erfordert eine PV-Leistung von $120 \cdot 0,04 + 880 \cdot 0,02 + 1000 \cdot 0,010 = 32,4 \text{ kW}_{\text{peak}}$.